

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Hinweis	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	4
Kapitalanleger	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	6
Arbeitnehmer	7
Recht	8

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Erhöhung des Mindestlohns und die Anhebung der Grenze für Minijobs** zum 1.10.2022 beschlossen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Leben Eltern in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, kann der **Kinderfreibetrag bei minderjährigen Kindern** nicht von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden. So lautet ein wenig erfreuliches Urteil des Bundesfinanzhofs.
- Das Bundesfinanzministerium hat sich in einem umfangreichen Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung **von virtuel-**



**len Währungen** und sonstigen Token geäußert. Neben diesem Schreiben gilt es aber auch, die weitere Entwicklung zu beobachten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein interessantes Verfahren anhängig.

- Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer **Umsatzsteuerpflicht** können sich **Sportvereine** nicht auf eine aus dem EU-Recht abgeleitete Steuerfreiheit berufen. Daher haben die Richter an den Gesetzgeber appelliert,

Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

## Termine August 2022

### Steuertermine

Fälligkeit	10.8.2022 für UStVA, LStAnm 15.8.2022 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.8.2022 für UStVA, LStAnm 18.8.2022 für GewStVZ, GrStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 08/2020	spätestens 29.08.2022
------------------	-----------------------

#### Hauptsitz

55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

#### Niederlassung

55294 Bodenheim  
Hilgestraße 14  
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

#### Niederlassung

55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

#### Niederlassung

55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

### Bindungswirkung vorgelegter Bescheinigungen?

Lässt ein Steuerzahler sein Eigenheim energetisch sanieren, kann er unter bestimmten Voraussetzungen eine Steueranrechnung nach § 35c EStG in seiner Einkommensteuererklärung beantragen. Eine dieser Voraussetzungen ist die Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens, mit der nachgewiesen wird, dass die Abs. 1 bis 3 des § 35c EStG unter Einhaltung der Mindestanforderungen der energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) erfüllt sind. In

der Praxis stellt sich die Frage, ob das Finanzamt diese Bescheinigungen ungeprüft akzeptieren muss.

Antwort in einer internen Verfügung: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine vom beauftragten Fachunternehmen ausgestellte Bescheinigung korrekt ist. Sollten durch Abgleich der Bescheinigung mit der Rechnung des Fachunternehmens im Einzelfall jedoch Zweifel entstehen, ob die Voraussetzungen für ein energetisches Sanieren erfüllt sind,

ist die Steuerermäßigung zu versagen.

#### **PRAXISTIPP**

Sollte das Finanzamt Zweifel an der Bescheinigung haben und die -Steuerermäßigung nach § 35c EStG versagen, ist das Finanzamt unseres Erachtens in der Beweislast. Im Einspruchsverfahren sollte im Zweifel darauf bestanden werden, dass das Finanzamt seine Auffassung durch einen Gutachter nachweist.

### Bescheinigung nach § 35c EStG bei notwendigen Umfeldmaßnahmen

In der Praxis treten in den Veranlagungsstellen der Finanzämter vermehrt Rückfragen auf, ob notwendige Umfeldmaßnahmen in der Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu bescheinigen sind. Die Frage stellt sich insbesondere in Fällen, in denen die jeweilige Umfeldmaßnahme nicht vom ausführenden Fachunternehmen, sondern von einem anderen Unternehmen ausgeführt wurde. Einer internen Verfügung der Finanzverwaltung kann folgende Antwort

entnommen werden: Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35c EStG muss für die jeweilige Umfeldmaßnahme eine Rechnung vorliegen und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt sein (siehe Rz. 54 des BMF-Schreibens vom 14.1.21). Eine gesonderte Bescheinigung i. S. d. § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG ist nicht erforderlich.

#### **PRAXISTIPP**

Ob eine Maßnahme im Einzelfall als Umfeldmaßnahme zu qualifizieren ist, orientiert sich an den Ausführungen

der Rz. 54 des BMF-Schreibens vom 14.1.21 sowie der Anlage zum BMF-Schreiben vom 14.1.21. Umfeldmaßnahmen sind Arbeiten und Investitionen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	05/21	10/21	01/22	04/22	05/22
BRD gesamt:	+ 2,5 %	+ 4,5 %	+ 4,9 %	+ 7,4 %	+ 7,9%

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12,%	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12%	8,12 %

\* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

## Hinweise

### Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat **Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionsein-**

**künften** veröffentlicht (Stand: Januar 2022; unter [www.iww.de/s6252](http://www.iww.de/s6252)). Die 16-seitige Broschüre beinhaltet Infor-

mationen für Menschen, die im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und ggf. **weitere Einkünfte**) beziehen.

## Alle Steuerzahler

### Nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Kinderfreibetrag bei Minderjährigen nicht übertragbar

Leben Eltern in einer funktionierenden **nicht ehelichen Lebensgemeinschaft** zusammen, stellte sich in der Praxis bisher die Frage, unter welchen Voraussetzungen die **Übertragung des Kinderfreibetrags** von einem auf den anderen Elternteil zulässig ist. Die Antwort auf diese Frage kommt nun vom Bundesfinanzhof.

#### Hintergrund

Für das Jahr 2022 gelten folgende Freibeträge:

- **Kinderfreibetrag:** 5.460 EUR (2.730 EUR je Elternteil) und
- Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (**BEA-Freibetrag**): 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil).

Nach § 32 Abs. 6 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) wird bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern **auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen**. Voraussetzung: Der Antragsteller, nicht jedoch der andere Elternteil, kommt **seiner Unterhaltspflicht** gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr

im Wesentlichen nach oder der andere Elternteil ist mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig.

#### Entscheidung

Leben nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit einem **gemeinsamen minderjährigen Kind** in einem gemeinsamen Haushalt, kann nicht allein deshalb, weil ein betreuender Elternteil **keinen oder nur einen geringen Beitrag zum (gemeinsamen) Haushaltseinkommen leistet**, davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt.

Der Bundesfinanzhof geht bei einer funktionsfähigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaft davon aus, dass die **Verteilung der Unterhaltsaufgaben** dem gemeinsamen Willen der Elternteile entspricht. Eine Übertragung der Freibeträge scheidet damit zumindest bei minderjährigen Kindern grundsätzlich aus, wenn der Elternteil, der keine oder nur geringe Beiträge zum Haushaltseinkommen leistet, seiner Unterhaltspflicht **durch die Betreuung des Kindes** nachkommt.

#### Beispiel

Die nicht verheirateten Eltern Hans

und Sabine haben zwei minderjährige Kinder und leben zusammen. Sabine hat ein zu versteuerndes Einkommen von rund 70.000 EUR. Das Einkommen von Hans liegt unter dem Grundfreibetrag (10.347 EUR). Sabine beantragt beim Finanzamt die Übertragung der Kinderfreibeträge von Hans auf sich, weil dieser keinen Barunterhalt geleistet hat.

#### Folge:

Es reicht aus, dass Hans einen Betreuungsunterhalt geleistet hat. Eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrags von Hans auf Sabine ist nicht zulässig.

#### Merke

Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich im Streitfall ausschließlich mit der Übertragung von Freibeträgen für minderjährige Kinder. Am Ende seiner Urteilsbegründung ließ er explizit offen, ob das Finanzamt der Mutter ab der Volljährigkeit eines der beiden Kinder zu Recht den (anteiligen) Kinder- und BEA-Freibetrag des Vaters übertragen hatte.

## Vermieter

### Bundesfinanzhof bestätigt seine Rechtsprechung zur Einkünfteerzielungsabsicht

Bei einer auf Dauer angelegten, **auf Wohnimmobilien** bezogenen Vermietungstätigkeit ist **typisierend** von **einer Einkünfteerzielungsabsicht** (= keine Liebhaberei) auszugehen. Ob der Steuerpflichtige **tatsächlich einen Totalüberschuss** erzielt, ist unerheblich, da es zu einer dies überprüfenden Prognose nicht kommt. In einem aktu-

ellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

#### Beachten Sie

Demgegenüber gilt bei Immobilien, die nicht Wohnzwecken dienen (**sogenannte Gewerbeimmobilien**), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht. Hier muss **im Einzelfall**

geprüft werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt hat, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung **einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** zu erzielen. Den Steuerpflichtigen trifft insoweit **die objektive Beweislast (Feststellungslast)** für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

## Kapitalanleger

### Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

**Virtuelle Währungen** wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen **Gewinne zu versteuern** sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten **finalisiert** wurde.

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie **Mining, Token und Blockchain** definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen (**differenziert**

nach **Privat- und Betriebsvermögen**) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token **zu Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen) führen können. Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Daher können **Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuel-**

len Währung und sonstigen Token **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften** darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt.

**Beachten Sie** | Gewinne bleiben allerdings **einkommensteuerfrei**, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 600 EUR** beträgt.

#### **Merke**

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme: Version 2.3 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat die „**Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)**“ in der **Version 2.3** veröffentlicht. Die DSFinV-K in der Version 2.3 ist für Aufzeichnungen anzuwenden, die **ab dem 1.7.2022** erfolgen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

#### **Hintergrund**

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Mani-

pulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde geregelt, dass Daten, die mithilfe **eines elektronischen Aufzeichnungssystems** erfasst werden, mit **einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** zu schützen sind. Diese Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich **einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau** über eine einheitliche

digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Die **einheitliche digitale Schnittstelle** besteht aus der Einbindungsschnittstelle, der Exportschnittstelle sowie der DSFinV-K. Über sie sind jeweils verpflichtend die erforderlichen Daten sowie Formate definiert.



## Umsatzsteuerzahler

### Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden **Umsatzsteuerpflicht** können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) **abgeleitete Steuerfreiheit** berufen.

#### Sachverhalt

Ein Golfverein vereinnahmte u. a. allgemeine Mitgliedsbeiträge. Hierfür verlangte das Finanzamt keine Umsatzsteuer (nicht steuerbare Leistungen). Darüber hinaus erbrachte der Verein aber auch eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Platznutzung, leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagtraining mittels eines Ballautomaten, Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte etc.). Diese Leistungen behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Die für den Veranstaltungsbereich mögliche Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) versagte das Finanzamt, da es den Verein nicht als gemeinnützig ansah. Es fehle an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall

der Vereinsauflösung. Das Finanzgericht München sah das anders: Es ging wegen der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass sich der Verein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

In der Folge rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an, der eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach der MwStSystRL ablehnte. Dem hat sich der Bundesfinanzhof nun angeschlossen.

Für die eigentlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG fallende **Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen**, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, war **keine Steuerbefreiung** möglich. Denn für den Europäischen Gerichtshof setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus, dass **das Vereinsvermögen im Auflösungsfall nur zweckgebunden verteilt** werden kann, woran es hier fehlte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft **unmittelbar** nur Leistungen, die Sportvereine **gegen gesonderte Vergütung** erbringen. Aber: Nach der langjährigen Rechtsprechung sind Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen **allgemeine Mitgliedsbeiträge** erbringen – entgegen

der gelebten Praxis der Finanzverwaltung – weiterhin umsatzsteuerbar, sodass es durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt.

Sportvereine müssen jetzt, so der Bundesfinanzhof, damit rechnen, dass **die Rechtsprechung** ihre Leistungen auch insoweit **als steuerpflichtig** ansieht, als sie derartige Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei **nicht um eine sportliche Veranstaltung** im Sinne von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG handelt.

#### Merke

Die Problematik kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur der Gesetzgeber lösen, indem er die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Ferner gibt es noch einen „Rettungsanker“, die Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG): Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht übersteigen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

## Arbeitgeber

### Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

Der Bundestag hat der Erhöhung des **Mindestlohns auf 12 EUR** mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden **Änderungen bei Mini- und Midijobs** beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“.

Die **Mindestlohnkommission** berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde **nun einmalig abgewichen**. In 2022 gelten diese Beträge:

- ab 1.1.2022: 9,82 EUR pro Stunde
- ab 1.7.2022: 10,45 EUR pro Stunde

▪ ab 1.10.2022: 12 EUR pro Stunde  
Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von 450 EUR. Diese wurde nun **dynamisch ausgestaltet**: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12 EUR ergibt

sich daraus **eine Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung **im Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben** (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob **zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

## Arbeitgeber

### Kein Arbeitslohn: Erstattungen für ein erweitertes Führungszeugnis

Erstattet ein **kirchlicher Arbeitgeber** seinen Arbeitnehmern die Kosten für die Einholung eines **erweiterten Führungszeugnisses**, handelt es sich **nicht um Arbeitslohn**. Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster liegt vielmehr **steuerfreier Auslagenersatz** im Sinne des § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) vor. Gegen diese Entscheidung ist bereits **die Revision anhängig**. Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse erfolgte im Streitfall vor dem Hintergrund eines **überwiegend betrieblichen Interesses der Kläger** (Arbeitgeberkreis des Generalvikariats des Bistums X-Stadt).

Hierfür spricht bereits, so das Finanzgericht Münster, dass sich die Regelungen der PräVO („Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Diözese X-Stadt“) **an die Kläger und nicht an die Beschäftigten** richten.

Nach § 5 Abs. 1 PräVO trifft den Arbeitgeber die Verpflichtung, sich **im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren** ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen und – nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmun-

gen – **die insoweit anfallenden Kosten hierfür zu tragen**. Die Kläger sind nicht in der Lage, sich dieser Verpflichtung zu entziehen. Soweit die Arbeitnehmer diese Aufwendungen zunächst selbst tragen, tun sie dies **im unmittelbaren Interesse der Kläger**.

Das Finanzgericht berücksichtigte u. a. auch, dass **die Arbeitnehmer kein bedeutsames eigenes Interesse** an der Einholung eines Führungszeugnisses hatten. Die mit der Kostenerstattung einhergehende „**Bereicherung**“ stufte es als sehr gering ein.

### Auslandsentsendung: Kaufkraftzuschläge wurden angepasst

Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren **höhere Lebenshaltungskosten vor Ort** dadurch abgelten, dass er **einen Kauf-**

**kraftausgleich** zahlt. Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfreien Beträge** wurden **zum 1.4.2022** angepasst. Enthalten sind sie

im BMF-Schreiben vom 13.4.2022 (Az. IV C 5 - S 2341/22/10001 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 229316).

## Arbeitnehmer

### Forschungspreisgeld eines Hochschulprofessors ist Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass ein **Forschungspreisgeld**, das ein Hochschulprofessor für bestimmte wissenschaftliche Leistungen in seinem Forschungsbereich erhält, **als Arbeitslohn** anzusehen ist. Da die **Revision** anhängig ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

#### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige veröffentlichte im Rahmen eines Habilitationsvorhabens von 2006 bis 2016 insgesamt acht Publikationen zu seinem Forschungsfeld. Wegen dieser Arbeiten und einer Probevorlesung erkannte die Universität A dem Steuerpflichtigen im Jahr 2016 die Habilitation zu.

Bereits 2014 wurde er zum Professor an der Hochschule S berufen, wobei eine Habilitation dort keine Voraussetzung für die Berufung als Professor war. Für seine Habilitation erhielt er 2018 einen mit einem Geldbetrag dotierten Forschungspreis.

Bei der Veranlagung zur Einkommens-

steuer 2018 ordnete das Finanzamt den Forschungspreis den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zu. Hiergegen wandte der Steuerpflichtige ein, dass der Forschungspreis nicht an sein Dienstverhältnis gekoppelt gewesen sei und sich auch nicht als Gegenleistung für seine Arbeit als Professor darstelle, da die Erlangung des Forschungspreises keine Dienstaufgabe sei.

Das Finanzgericht Münster hat die Klage des Professors abgewiesen. Der Forschungspreis ist **bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** zu erfassen. Auch Preise und die damit verbundene Dotation führen zu Erwerbseinnahmen und damit zu Arbeitslohn, wenn die Zuwendung wirtschaftlich **den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts** hat. Dagegen sind Preise **als privat veranlasst** zu beurteilen, die für das Lebenswerk, die Persönlichkeit oder das Gesamtschaffen verliehen werden.

Das Preisgeld war im weitesten Sinne **eine Gegenleistung für die individuelle Arbeitskraft** des Steuerpflichtigen als Professor an der Hochschule S, da die Forschung und die Publikation von Forschungsergebnissen zu den Dienstaufgaben als Hochschullehrer gehören. Damit bestand ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen der Habilitation als wissenschaftlicher Forschungsleistung und dem Dienstverhältnis.

#### Beachten Sie

Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass der Steuerpflichtige bereits 2014 (also zeitlich vor der Zuerkennung der Habilitation) als Professor an die Hochschule S berufen wurde und die Habilitation keine Voraussetzung für diese Berufung war. Denn die **Habilitation hat die berufliche Tätigkeit als Professor gefördert**.

# Recht

rohwedder | partner

## Rückforderung Entgeltüberzahlungen

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Zahlt der Arbeitgeber versehentlich zu Unrecht bzw. zu viel Vergütung an einen Mitarbeiter, hat der Arbeitgeber einen Rückzahlungsanspruch gegen den Arbeitnehmer aus § 812 Abs. 1 Satz, Alt. 1 BGB bezüglich der zu viel gezahlten Vergütung. Zwar bezieht sich bei einer Entgeltüberzahlung der Rückzahlungsanspruch grundsätzlich auf den Bruttobetrag. Da jedoch vom Bruttobetrag die Sozialabgaben zur Sozialversicherung abzuführen sind, gilt es insoweit folgende Besonderheiten zu beachten:

Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ist die Regelung in § 26 SGB IV zu beachten. Im Falle zu Unrecht entrichteter Beiträge erlangt der Arbeitnehmer nach § 26 Abs. 2 SGB IV einen Erstattungsanspruch gegen den Versicherungsträger, der nach § 26 Abs. 3 SGB IV allein dem Arbeitnehmer zusteht. Der Arbeitgeber hat gegen den Arbeitnehmer deshalb nur einen Anspruch auf Abtretung dieses gegen den Sozialversicherungsträger bestehenden Anspruchs. Nur wenn die Abtretung nicht möglich ist, weil dem Arbeitnehmer von der Einzugsstelle die zu Unrecht entrichteten Sozialversicherungsbeiträge bereits ausgezahlt wurden, hat der Arbeitnehmer den Wert des Anspruchs zu ersetzen. Lediglich in diesem Fall kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer Zahlung verlangen. Der auf Abtretung des Erstattungsanspruchs angebrachte Klage-

antrag ist ebenso wie ein entsprechender Zahlungsantrag nur dann hinreichend bestimmt, wenn die Höhe der abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung beziffert ist (vgl. BAG, Urteil vom 08.11.2017 = NZA 2018, 528).

Die an den Arbeitnehmer ausgezahlten Nettobeträge kann der Arbeitgeber hingegen direkt vom Arbeitnehmer zurückfordern und von diesem Rückzahlung verlangen. Gleiches gilt hinsichtlich der vom Arbeitgeber für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt entrichtete Lohnsteuer. Auch diese kann direkt vom Arbeitnehmer durch Rückzahlung herausverlangt werden. Denn im Falle einer Lohnsteuerüberzahlung erlangt der Arbeitnehmer die Befreiung der entsprechenden Steuerschuld, da diese unabhängig davon gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 EStG entstand, ob ein Rechtsanspruch auf die Vergütung bestand. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Arbeitgeber im Lohnabzugsverfahren zu viel Lohnsteuer abgeführt hat (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 EStG), steht dem Arbeitgeber gegen das Finanzamt kein Erstattungsanspruch zu.

Um vor diesem Hintergrund die Rückforderungsbeträge bei einer Überzahlung sowohl gegenüber dem Arbeitnehmer als auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern beziffern zu können, ist es erforderlich, bezüglich

des Zeitraums, bei dem es zu einer Überzahlung des Arbeitnehmers kam, eine korrigierte Abrechnung dahingehend vorzunehmen, welche Nettobeträge, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bei korrekter Abrechnung abgeführt und gezahlt worden wären. Mittels einer solchen Abrechnung können sodann die entsprechenden Ansprüche auf Rückzahlung sowie Abtretung gegenüber dem Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

Rechtsanwalt Dr. Blitz  
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Juli 2022